

GEWERBE - Infrastrukturpaket ImOrt gesamt - ImG023.16

In den Sparten Feuer und Sturm gelten – freizügig im gesamten Gemeindegebiet – bis zu der auf der Police angeführten Versicherungssumme auf Erstes Risiko folgende Sachen im Eigentum der Gemeinde versichert:

- bauliche Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und dgl.
- Antennenanlagen
- Firmenschilder
- Fahnenstangen
- Beleuchtungskörper
- Markisen
- zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbecken ohne Abdeckungen
- Bewässerungsanlagen, Trinkwasserbrunnen
- Denkmäler, Monumente, Brunnen, Marterl, Kunstobjekte
- Kinderspielplätze, Sportanlagen, Parkbänke
- Schaukästen, Informationssysteme und Plakatwände
- Verkehrszeichen, Ampeln (ohne Leuchtmittel)
- Schaltkästen, Verteilerkästen, Sirenenanlagen
- Automaten inkl. Parkautomaten
- Zutrittskontrollanlagen inkl. Schrankenanlagen
- Radar- und Geschwindigkeitsmessgeräte
- Müllsammelgefäße auf gemeindeeigenen Grundstücken
- Weihnachtsbeleuchtungen und Flutlichtmasten (ohne Leuchtmittel)
- Fußgängerbrücken
- Bäume und Sträucher: werden Bäume oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder so beschädigt, dass eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Aufarbeitung, Vorbereitung der Pflanzstelle und Neupflanzung mit Setzlingen - maximal EUR 700,00 pro Pflanze inkl. Nebenarbeit.
- Grundstückseinfriedungen (Zäune samt Tor- und Schrankenanlagen)

Sonderregelung Grundstückseinfriedungen Sparte Sturm - nicht versichert sind:

Abweichend von Art. 1.2.1. ASStB sind Schäden durch direkte Sturmwindwirkung an solchen Grundstückseinfriedungen und an daran angebrachten Transparenten, Sichtschutz sowie sonstigen Schildern, die durch die direkte Einwirkung eines Sturms gemäß Art. 1.1.1. ASStB eingetreten sind, nicht versichert.

Versichert bleiben jedoch Schäden an solchen Grundstückseinfriedungen, wenn durch einen Sturm Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände dagegen geworfen werden.

Ersatzwert: für oben angeführte Sachen ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Art. 7 AFB und Art. 8 ASStB vereinbart. Die Entschädigung ist pro Schadenereignis mit der vereinbarten und auf der Police angeführten Erstrisikosumme begrenzt.